

Landeshauptstadt Schwerin  
Büro der Stadtvertretung  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Stadtelternrat Schulen  
der Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin  
Mobil: 0174-3182292  
E-Mail: [Stadtelternrat@schwerin.de](mailto:Stadtelternrat@schwerin.de)

Nur per E-Mail an [PNemitz@schwerin.de](mailto:PNemitz@schwerin.de)  
nachrichtlich:

Mitglieder des Stadtelternrates, die Fraktionen  
und Einzelmitglieder der Stadtvertretung

Ihr Zeichen und Datum

Mein Zeichen  
StER SN (Schulen)

Datum  
6. April 2025

## Sitzungen des Hauptausschusses am 8. April 2025 sowie der Stadtvertretung am 19. Mai 2025

### Vorlage 01355/2024 - Verbesserung der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Nemitz,

in der Sitzung des Stadtelternrates Schulen am 27. März 2025 haben wir uns intensiv mit dem Verlauf und den Inhalten der Sitzung des Bildungsausschusses am 20. März 2025 auseinandergesetzt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, sich zu diesem Thema erneut an die politischen Entscheider zu wenden.

Wir bitten, dieses Schreiben den Stadtvertretern zur Verfügung zu stellen sowie zur Vorlage 01355/2024 in das Bürgerinformationssystem der Landeshauptstadt Schwerin einzustellen.

Zunächst möchte der Stadtelternrat wiederholt auf den Grundsatz der Rechtmäßigkeit aus Artikel 20 Grundgesetz hinweisen. Danach darf die Verwaltung nicht gegen geltende Gesetze verstößen. Dies erfolgt im Hinblick auf die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln seit Jahrzehnten und die Verwaltung zeigt kein Interesse daran, die Beschaffung zukünftig rechtskonform zu gestalten.

*"Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung"<sup>1</sup>.*

---

<sup>1</sup> § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG Mecklenburg-Vorpommern.

*"Die Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden von den Schulträgern aufgebracht."<sup>2</sup> „Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung von Lernmitteln nach § 54 Absatz 2 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien"<sup>3</sup>.*

Auch wenn diese Regelungen die Landeshauptstadt Schwerin als Schulträger keinen Handlungsspielraum lassen, so wird diese gesetzliche Pflichtaufgabe unzulässigerweise ignoriert. Sie steht auch nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt, sondern bindet die Landeshauptstadt zur Erfüllung dieser kommunalen Pflichtaufgabe.

Leider ist es uns bislang nicht gelungen, die Landeshauptstadt zur Herstellung eines rechtmäßigen Verwaltungshandeln zu überzeugen. Daher appellieren wir ausdrücklich an die Stadtvertreter der Landeshauptstadt Schwerin. Beenden Sie dieses unzulässige Verwaltungshandeln aus fadenscheinigen Gründen und Verpflichten Sie die Landeshauptstadt zur Einhaltung des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommerns im Hinblick auf die Beschaffung von Lernmitteln gemäß § 54 Abs. 2 SchulG Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen  
Daniel Rintsch

im Auftrag des Stadtelternrates Schulen  
der Landeshauptstadt Schwerin

---

<sup>2</sup> § 110 Abs. 1 SchulG Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>3</sup> § 110 Abs. 2 Nr. 5 SchulG Mecklenburg-Vorpommern.